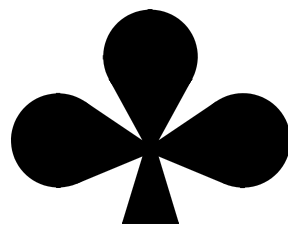


Nationale Einheits-Klasse
LACUSTRE



Zusatzbestimmungen
zur
Durchführung von Regatten
Ausgabe 2003
(Änderungen 01)

LACUSTRE- VEREINIGUNG

Erstelldatum 27.01.03

Seite 1 von 4

Allgemeines

Diese Zusatzbestimmungen zu den Technischen Vorschriften der Lacustre- Klasse enthalten die Vorschriften und Anleitungen, die gemäß der Stellung der Lacustre- Klasse als nationale Klasse der SWISS SAILING von der technischen Kommission der SWISS SAILING nicht betroffen und nicht genehmigungspflichtig sind.

Diese Bestimmungen enthalten zusätzlich zu den Technischen Vorschriften Anleitungen und Vorschriften die Eigner und Veranstalter von Regatten zu beachten und einzuhalten haben.

Diese Regeln sind von der technischen Kommission der Lacustre- Klasse erstellt und von der Jahreshauptversammlung genehmigt. Sie können jederzeit gemäß dem statutarischen Verfahren der LACUSTRE VEREINIGUNG (LV) ergänzt, geändert oder aufgehoben werden.

Die Regeln der ISAF können durch diese Bestimmungen nicht aufgehoben oder geändert werden.

Pflichten des Eigners

Boot

Um an Wettfahrten teilnehmen zu können muss das Boot den gültigen Technischen Vorschriften der Lacustre Vereinigung entsprechen, und der Eigner einen gültigen Messbrief für sein Boot besitzen, der beim entsprechenden Landesverband registriert sein muss.

Messbrief

Die Registrierung erfolgt

- beim Deutschen Segler- Verband (DSV) über den Internationalen Bootsschein (Antrag direkt, über den Verein oder über einen DSV- Vermesser)
- Österreichischer Segler- Verband (ÖSV) (Antrag direkt oder über einen ÖSV- Vermesser)
- Schweizerischer Segler- Verband (SWISS SAILING) (Antrag über einen SWISS SAILING- Vermesser)

Die alleinige Mitgliedschaft in der LACUSTRE VEREINIGUNG (LV) genügt diesem Anspruch nicht.

Segel

Die Segel müssen den gültigen Vermessungsvorschriften entsprechen und vermessen sein.

- Für Eigner dessen Boot beim DSV registriert ist genügt die blaue Vermessungsmarke mit Unterschrift des C- Vermessers im Segel

- Für Eigner dessen Boot beim ÖSV registriert ist genügt die blaue Vermessungsmarke mit Unterschrift des C- Vermessers im Segel
- Für Eigner dessen Boot bei der SWISS SAILING registriert ist muss das Segel mit Stempel und Unterschrift eines offiziellen Vermessers versehen sein (die C- Vermessung wie beim DSV und ÖSV wird nicht anerkannt)
- Einmal vermessene Segel erhalten bei Änderungen der Vermessungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Mannschaft

Der Eigner und jedes Mitglied der Mannschaft muss die von der ISAF geforderte Mitgliedschaft eines Clubs besitzen, der über seinen Landesverband der ISAF angeschlossen ist (siehe Anhang 2 – Zulassungskodex der ISAF – Regulation 21).

Anmerkung: die einzelnen Landesverbände haben spezielle Regelungen über die Mitgliedschaft erlassen (z.B. temporäre Mitgliedschaft bei SWISS SAILING)

Werbung

In den Wettfahrtregeln der ISAF wird in Regel 79 auf die Einhaltung des Werbekodex in Anhang 1 verwiesen.

Für die Lacustre- Klasse gilt nach Anhang 1, Punkt 20.3.2 die Kategorie A. Diese Kategorie wurde einen Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Diese im Anhang 1 der ISAF- Wettfahrtregeln festgelegten Vorschriften dürfen weder durch Segelanweisungen noch durch Vorschriften eines nationalen Verbandes geändert werden.

Wettfahrdurchführung

Die nachstehenden Entscheidungen der LACUSTRE VEREINIGUNG (LV) müssen in geeigneter Form dem jeweiligen Verein b.z.w. dessen Wettfahrtleitung die LACUSTRE- Regatten durchführt, bekanntgegeben werden.

Um den sportlichen Wert und die Ergebnisse von Wettfahrten sicherzustellen hat die LACUSTRE VEREINIGUNG (LV) beschlossen, dass Klassenregatten bei Windgeschwindigkeiten von über 25 Knoten nicht gestartet werden.

Die Messung der Windgeschwindigkeit sollte 10 Minuten vor dem Ankündigungssignal durchgeführt werden. Während der Messzeit von ca. 1 Minute sollte o.g. Wert von 25 Knoten nicht dauernd überschritten werden.

Die Entscheidung über einen Abbruch einer Wettfahrt bei Überschreiten o.g. Windgeschwindigkeiten obliegt der Wettfahrtleitung nach Überprüfung der Sicherheitskriterien für die Teilnehmer.

Jeder Skipper ist für sich, seine Mannschaft und das Boot, selbst verantwortlich.

Vorschriften für Schweizermeisterschaften

Zur Austragung von Schweizer Meisterschaften gilt das jeweils gültige Reglement der SWISS SAILING.

Für Schweizermeisterschaften gilt eine zahlenmäßige Beschränkung der Segel. Es werden zur Vermessung zugelassen:

- 2 Genua, Unterlieklänge maximal 5500 mm
- 1 Fock, Unterlieklänge maximal 3500 mm
- 1 Großsegel
- 2 Spinnaker

Während der Kontrollarbeiten an einer Meisterschaft können Neuvermessungen von Segeln nur vorbehaltlich nach Anmeldung und Einwilligung des offiziellen Vermessers durchgeführt werden.

Nach erfolgreich abgeschlossener Kontrollvermessung müssen alle Segel vom Vermesser mit einer dauerhaften Stempelung markiert werden.

Alle Segel müssen die in den Technischen Vorschriften genannten Anforderungen hinsichtlich Material und Vermessung erfüllen. Die Beschränkung tangiert nicht die Sturmbesegelung (Sturmfock und Trisegel). Ein während der Regattaserie defekt gewordenes Segel darf gegen ein anderes vermessenes Segel ausgetauscht werden, soweit eine entsprechende Eingabe an die Jury erfolgt. Die Jury entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Segelersatzes.

Groß- und Vorsegel, sowie die Spinnaker, welche anlässlich einer Meisterschaft der Kontrollvermessung unterworfen wurden und gekennzeichnet wurden, können jederzeit während der Meisterschaft kontrolliert werden.

Nicht der Kontrollvermessung unterzogene Segel dürfen nicht an Bord sein. Werden solche Segel bei Kontrollen festgestellt führt dies zur Disqualifikation.